Lauterner Criminalia des 18. Jahrhunderts

Klaus Jürgen Herrmann

Das tägliche Miteinander verlief in Lautern im 18. Jahrhundert nach den üblichen Regeln des menschlichen Zusammenlebens. Dazu einige Höhepunkte: Im Gmünder Wirtshaus in Lautern ereignete sich im Dezember 1740 eine Schlägerei zwischen dem woellwarthischen Schultheißen und dem Gmünder Untertanen Michael Kolb, wobei besagter Kolb *„mit Ohrfeigen sehr harth tractiret, ohne daß sich diser im mündesten dargegen gewöhrt oder Anlaß darzue gegeben"*. Der Grund für diese einseitige Prügelei konnte auch in der folgenden Untersuchung nicht mehr ausgemacht werden. Die Reichsstadt Gmünd, die in diesem Jahr das Gericht besetzte, verurteilte den woellwarthischen Schultheißen zur üblichen dreifachen Buße von 9 Gulden und 45 Kreuzer, wobei ihm dann auf sein Bitten auf dem Gnadenweg ein Drittel der Strafe erlassen wurde.[1]

Kurios – wie aber auch im Ausgang glimpflich – gestaltete sich die Untersuchung gegen den Sohn des Lauterner Schulmeisters Bernhard Deininger, einen ledigen Schneider, im Jahr 1739, der vom württembergischen Forstamt Heidenheim wegen Wilderei angeklagt wurde, aber dessen *„freies Jagen"* man letztlich nicht beweisen konnte. Notgedrungen entließ man ihn aus Gmünder Haft, nicht aber ohne ihm *„eine scharpfe Verwarnung"* ausgesprochen zu haben.[2]

Allzu Menschliches bleibt auch über eine Auseinandersetzung zwischen dem Chirurgen Knauß aus Heubach und dem von Lautern, Thomas Weber, aus dem Jahr 1772 zu berichten. Beide angelernte, praktizierende „Wundärzte" gönnten sich anscheinend ihre Stellung nicht, da zumindest der Lauterner Thomas Weber die medizinischen Fähigkeiten seines Heubacher Kollegen „ehrenrührig" in Frage stellte. Dieser, *„als alter ehrlicher Mann und Herzoglich Württembergischer Officiant"*, beschwerte sich vor dem Stabsgericht in Lautern und erhielt Recht: Weber mußte öffentlich Abbitte leisten und darüber hinaus 6 Gulden und 30 Kreuzer Strafe erlegen.[3]

Großes Aufsehen erregte auch der Fall eines Deserteurs von außerhalb, der *„wegen Liederlichkeit"* von seinen Eltern zum württembergischen Militär gesteckt, die Fahne verließ, 1787 von Greifern in Heubach wieder eingefangen wurde, auf dem Rücktransport in Ketten sich befreien konnte und in der Kirche von Lautern Asyl suchte und fand: Verhandlungen des Magistrats von Gmünd brachten die herzoglichen Beamten wenigstens dahin, bei Auslieferung des Deserteurs, *„wie recht forderlich, ihme nichts am Leben"* zu trachten.[4]

Mithin eines der entehrendsten Todesurteile für die Auffassung des ausgehenden 18. Jahrhunderts fällte der Gmünder Magistrat im Fall des Untertanen Georg W. aus Lautern, dem die Anklage neben Kirchendiebstahl auch Notzuchtsverbrechen vorwarf. Wohl Mitte März 1761 hatte man den Gefangenen inhaftiert; erste Protokolle über seine Taten am 2. und 14. April befriedigten in ihrer Aussage augenscheinlich das Richterkollegium nicht, denn es ordnete jetzt die Folterung an,[5] um das Geständnis zu erweitern, galten doch Not-

zucht und Kirchendiebstahl als besonders verabscheuungswürdige Vergehen. Über die Motive und Beweggründe seiner Taten schweigen sich – wie fast in allen anderen hier geschilderten Fällen – die Protokolle aus; sie referieren lediglich karg und im dürren Deutsch Maßnahmen und deren Ergebnisse innerhalb des Prozeßverlaufs: Anscheinend gestand der Angeklagte unter der Folter *„vollständiger"* im Sinn der Erwartungen des Richterkollegiums, denn der Magistrat ordnete seine Rückführung ins Gefängnis an, wo er weiter *„beobachtet werden"* sollte.[6] Hier, im Gefängnis, kam es um den 21. April zu einem Zwischenfall, der ein grelles Licht auf die Zustände in den reichsstädtischen Gmünder Gefängnissen wirft, wie sie an anderer Stelle schon abgehandelt worden sind. Obwohl strengstens verboten, erlaubte der zuständige Gefängniswärter, ein Stadtknecht und seine Frau, vielleicht bestochen oder aus menschlicher Regung dem Gefangenen gegenüber, den Besuch des Bruders im Gefängnis, wo, wie pikiert das Ratsprotokoll festhielt, *„disse beede Brueder in geheim sich mit einander unterredet haben"*. Das roch nach Absprache in einem Prozeßverfahren, und als erstes traf der Unwille des Magistrates den Stadtknecht und seine Frau, die als Strafe einen ganzen Tag *„bis abends fünf Uhr"* in das reichsstädtische Zuchthaus gesteckt wurden,[7] wo sie dem Unbill und allgemeinen Spott der Bevölkerung ausgesetzt waren. Offensichtlich erregte das Zusammentreffen beider Brüder beim Magistrat den Verdacht, hier würden Zeugenaussagen abgesprochen und manipuliert oder Beweisstücke zum Verschwinden gebracht werden, denn nun trat man noch einmal mit und ohne Folter in die Beweiserhebung ein, und es dauerte anderthalb Monate, ehe man das Verfahren abschloß und, nachdem die Akten am 16. Juni verpackt waren, sie am 27. Juni 1761 an die Juristenfakultät nach Würzburg sandte[8], um dort einen Urteilsvorschlag zu erbitten. Die Rückantwort und das vorgeschlagene Urteil ließen fast zwei Monate auf sich warten: Am 13. August wurde es öffentlich im Gericht verlesen:

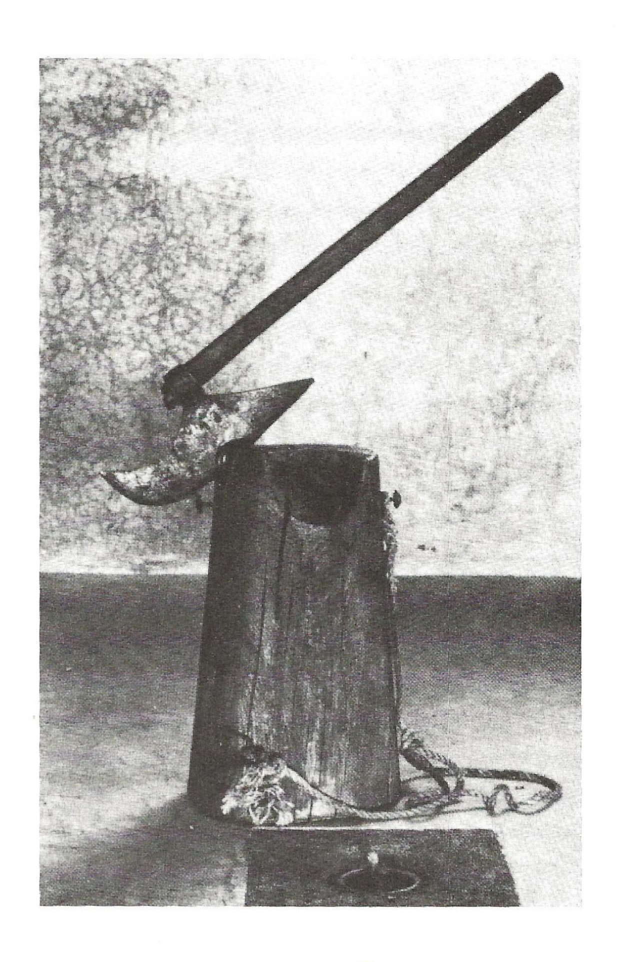
Sententia

In Inquisitions-Sachen Johann Georg W. / aus Lautern gebürtig, begangene Nothzucht / und Kirchen Diebstähl betr. wird allem Vor-/ und Anbringen nach vom Bürgermeister / und Rath der Kayserlich Freyen Reichsstadt / Schwäbisch Gmünd auf eingeholten Rath / auswärtigen ohnpartheyischen Rechtsge / lehrten hiermit zu Recht erkannt: Daß / Inquisit ihme zur wohlverdienten Straf / anderen aber zum abscheulichen Bey / spiel mit dem Schwerd vom Leben zum / Todt zu bringen seye dergestalten zwar, / daß vor Vollziehung dieses Todesurthels / demselben auf dem Richtplatz die rechte / Hand durch den Scharpfrichter abgehauen / und nach der Enthauptung der Cörper / auf das Rad gelegt werden solle.
Immassen also erkennt wird von / Rechts wegen

Großes Siegel Univ. Würzburg	Decanus, Senior caeterique Doctores ac Professores Facultatis Juridicae in Universitate Wirceburgensium

Nach Ablesung des Würzburger Urteilsvorschlages vertagte der Amtsbürgermeister das Gericht und bat alle betroffenen Ratsherren, ihre Voten gründlich zu überdenken. In der Tat erforderte das Urteil ein sorgfältiges Überlegen. Zwar wurde dem Deliquenten durch die Enthauptung statt des Hängens in den Augen der Zeitgenossen ein „ehrenvolleres"

Die Todesstrafe durch das Enthaupten wurde in Deutschland zumeist mit dem Schwert vollstreckt, doch war auch das Henkersbeil nicht unbekannt.



Ende bereitet, aber die begleitenden Strafen wie Handabhauen vor der Hinrichtung und Radlegung des Körpers konterkarierten diesen Eindruck nachdrücklich: *„Die verstümmelnde Leibesstrafe stellt sich (in dieser Zeit) zugleich als ein dem Verbrecher auf den Leib geschriebenes Strafregister dar“,* [9] sie entwürdigte seine Ehre in Teilen oder sogar ganz. Als am 18. August das Gmünder Richterkollegium zusammentrat, wurde die Entscheidung gefällt. Man nahm in wesentlichen Teilen das Urteil von Würzburg an und bestätigte es, milderte es aber dahingehend ab, *„Ihme erst nach dem Todte die rechte Hand abzuhauen“,* und verschärfte es dorthingehend, *„den Kopf an die Spitze zu stecken, die abgehauene Hand aber an das Rad“* zu nageln[10]. Die körperliche Strafe des Enthauptens verschärfte man also im wesentlichen durch entehrende Zusatzstrafen am allerdings schon toten Körper.

Die Hinrichtung des Lauterners mit dem Schwert fand auf dem Galgenplatz an der Oberbettringer Straße statt. Genau führte der Stadtrechner dabei die entstehenden Kosten auf: *„. . . Dem Scharpfrichter Andreas K. wegen den Kopf abzuschlagen wie ansunsten bezahlt 20 Gulden. Item demselben wegen Abhauung der rechten Hand 6 Gulden. Zugleich auf das Rad zu flechten 6 Gulden. Den Kopf an den Spieß zu stecken 3 Gulden. Dem Beylschmid Michael Bottzenhard wegen dem Beyl zu machen, womit die Hand abgehauen worden 1 Gulden 30 Kreuzer“*[11].

20 Nach den Jagensreversen, die zwischen 1608 und 1625 ausgestellt worden waren, hatten die Woellwarth von Württemberg Gnadenjagden in folgenden Wäldern: an der Schlegelwelz bei der Bargauer Steige, das Rechberger Buch diesseits der Straße (gegenüber dem Ulmer Forst auf dem Kitzing), „*Starch*" (= Schorren), Bärenberg, Heubacher Lauch, „*Thunnanwang*" (Tonenwang), Aichhalde oder Aichet (Eichert), Langhart und Wehrenfelder Holz bei Essingen; vgl. HStAS A 163 U 513–515, 517/518; Regesten der Lehenbriefe bei Hofmann (wie Anm. 4), S. 157–161, Nr. 279, 282–286.

21 Dazu auch (ausführlicher) die Schriftsätze im gleichzeitigen Prozeß HStAS C 3 Bü 3348, Hans Burkhard Fauber von Randegg zum Horn und Leinzell ./. Bürgermeister und Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd, Pfändungsmandat, 1619–1627.

Klaus Jürgen Herrmann: Lauterner Criminalia des 18. Jahrhunderts

1 RP. 1740 fol. 25 vom 20. Dezember 1740

2 RP. 1739 fol. 6 Nr. 3 vom 31. Oktober

3 RP. 1772 geh. fol. 133 vom 7. Sept.

4 vgl. K. J. Herrmann, Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert. Einhorn Jahrbuch 1993, 156

5 RP. 1761 fol. 31

6 RP. 1761 fol. 35

7 RP. 1761 fol. 37

8 RP. 1761 fol. 49; StR I 1761 Botenlohn

9 Carolina, peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Ed. Reclam[5] , Stgt. 1980. Vorwort 13

10 RP. 1761 fol. 68–69

11 StR II fol. 50–51